



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Drautal vom 18. 12. 2014, Zl. 851/2015, mit der die Kanalgebühren ausgeschrieben werden

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Landesgesetzes Nr. 85/2013, und der §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes 1999 – K-GKG, LGBl. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Gemeindekanalisationsanlage Dellach im Drautal wird eine Kanalgebühr ausgeschrieben. Die Kanalgebühr wird als Bereitstellungs- und Benützungsgebühr ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

Für die Bereitstellung und die Möglichkeit der Benützung der Kanalisationsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage eine Benützungsgebühr, zu entrichten.

§ 3 Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude und befestigten Flächen zu entrichten, für welche die Gemeindekanalisationsanlage Dellach im Drautal bereitgestellt wird (Möglichkeit der Benützung). Für diese Gebäude und befestigten Flächen muss die Anschlusspflicht ausgesprochen, oder ein Anschlussrecht eingeräumt sein.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt pro Gebäude und pro befestigte Fläche **EURO 125,00 (inkl. 10 % MWSt.)**.

§ 4 Benützungsgebühr

- (1) Die Höhe der Kanalgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des zuletzt mittels Wasserzählers ermittelten Wasserverbrauches eines Jahres (Ablesezeitraum) in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (2) Der Gebührensatz beträgt **EURO 2,10 (inkl. 10 % MWSt.)**

- (3) Wird als Berechnungsgrundlage für die Benützungsgebühr der Wasserverbrauch herangezogen, sind auf Antrag des Gebührenpflichtigen verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung der Abwassermengen zu binden.
- (4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Abs. 1 BAO).

§ 5 Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Kanalgebühr (Bereitstellungs- und Benützungsgebühr) sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage Dellach im Drautal angeschlossenen Gebäude oder der befestigten Flächen verpflichtet.
- (2) Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Gemeindekanalisationsanlage angeschlossenen Gebäudes oder von befestigten Flächen an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet.

§ 6 Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Bereitstellungs- und Benützungsgebühr ist jährlich am 15.12. mittels Abgabenbescheid festzusetzen. Vierteljährlich – und zwar jeweils zum 15. März, 15. Juni und 15. September sind anteilige Vorauszahlungen in der Höhe von jeweils einem Viertel der Abgabefestsetzung des vergangenen Jahres vorzuschreiben. Die Vorschreibung der Vorauszahlungen erfolgt aus ökonomischen Gründen mittels Lastschriftanzeige.
- (2) Bei begründetem Antrag des Abgabenschuldners wird die Bereitstellungs- und Benützungsgebühr zum Ende des Monats des beantragten Zeitpunktes mittels Abgabenbescheid festgesetzt.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2015 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 19. 12. 2013, Zahl 851/2014, außer Kraft.

Dellach im Drautal, am 19. 12. 2014

Der Bürgermeister:

Johannes Pirker

Angeschlagen am: 19. 12. 2014
Abgenommen am: 02. 01. 2015